

VEREINSRECHT

I. Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit

Durch die Eintragung eines Vereins in das Vereinsregister wird dieser rechtsfähig. Der Verein ist dann eine eigene Rechtsperson, er kann z.B. selbst als Eigentümer im Grundbuch eingetragen werden.

Verfolgt der Verein gemeinnützige (bzw. mildtätige oder kirchliche) Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, kommt er in den Genuss besonderer Steuervergünstigungen wie z.B. der Befreiung von der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, und von der Erbschaft- und Schenkungsteuer für Zuwendungen unter Lebenden wie auch aus testamentarischen Zuwendungen.

II. Gründung

Für die Gründung eines Vereins ist - jedenfalls, wenn die Registereintragung erreicht werden soll - erforderlich, dass mindestens sieben (natürliche oder juristische) Personen eine für den künftigen Verein geltende Satzung beschließen.

Die (mindestens) sieben Gründer unterzeichnen unter Angabe des Datums der Gründungsversammlung die Vereinssatzung. Die Satzung enthält die Grundregeln des Vereinslebens (insb. Zweck, Name und Sitz des Vereins).

Die Satzung wird anlässlich der Gründungsversammlung unterzeichnet, über die weiter ein Protokoll anzufertigen ist, das insb. enthalten muss:

Ort und Tag der Versammlung;

- die Namen des Versammlungsleiters und des Schriftführers;
- die Zahl der erschienenen Personen bzw. Mitglieder;
- die Feststellung der ordnungsgemäßen Berufung der Versammlung;
- die Tagesordnung unter Hinweis darauf, dass sie bei der Berufung der Versammlung mitangekündigt war (bei Satzungsänderungen unter genauer Angabe des Vorschlags)
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung;
- die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (erforderlich ist die Angabe der Zahl der jeweils abgegebenen Stimmen - Formulierungen wie „mit überwältigender Mehrheit“ o.ä. genügen den Bestimmtheitserfordernissen nicht);
- die Wahlen, je unter genauer Angabe des Abstimmungsergebnisses (auch insoweit zählen Enthaltungen als nicht vorhandene Stimmen; die Mehrheiten berechnen sich demnach allein nach Maßgabe der tatsächlich abgegebenen, gültigen Stimmen);
- Name, Geburtsdatum und Wohnort der gewählten Vorstandsmitglieder
- die Annahme der Wahl durch die Gewählten (ggf. auch durch Boten)
- die Unterschriften der Personen, die nach der Vereinssatzung das Protokoll unterzeichnen müssen (also in der Regel Protokollführer und ggf. Erster Vorsitzender);

Zum Protokoll ist eine Anwesenheitsliste zu nehmen, auf der alle Versammlungsteilnehmer mit Namen genannt sind.

Anlässlich der Gründungsversammlung wird der Vorstand des Vereins gewählt. „Vorstand im engeren Sinne“ bzw. „Vorstand im Sinne des § 26 BGB“ sind diejenigen Personen, die nach der in der Satzung getroffenen Regelung den Verein gegenüber Dritten, z.B. beim Abschluss von Verträgen, vertreten können. Ist nur eine Person Vorstand, so vertritt diese den Verein stets alleine. Sind mehrere Personen Vorstand, kann die Satzung unterschiedliche Lösungen vorsehen (einzeln oder stets mindestens zwei Vorstandsmitglieder zusammen u.ä.).

Die Anmeldung der Vereinsgründung beim Notar erfolgt durch Mitglieder des gewählten Vereinsvorstandes in vertretungsberechtigter Zahl und zwar ausgestattet mit:

1. dem durch mindestens sieben Mitglieder unterzeichneten Exemplar der Satzung
2. dem Original des Versammlungsprotokolls, das auch die Personen der gewählten Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB enthält (Vor-, Zu- und ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, und Wohnort) und angibt, unter welcher Anschrift der Verein erreichbar ist,
3. der Anwesenheitsliste der Gründungsversammlung.

Sodann reicht der Notar die Anmeldung und die mitgebrachten Unterlagen zum Amtsgericht mit dem Antrag auf Eintragung im Vereinsregister ein.

III. Die Phase zwischen Gründung und Eintragung des Vereins

Zwischen der Gründungsversammlung und der Eintragung existiert der Verein zwar schon als sogenannter Vorverein, ist aber noch nicht rechtsfähig. Mit Eintragung gehen die für den Vorverein begründeten Rechtsverhältnisse automatisch auf den Verein über. In dieser Zwischenphase haften die Personen (insb. Vorstandsmitglieder), die für den Verein nach außen tätig geworden sind, persönlich, d.h. mit ihrem gesamten Vermögen. Die persönliche Haftung erlischt mit der Eintragung des Vereins. Die Vereinsmitglieder selbst haften in diesem Stadium - wie auch nach Eintragung - in der Regel nicht.

IV. Änderungen beim eingetragenen Verein

Die Anmeldung zum Vereinsregister und damit erneut der Weg zum Notar ist in zwei Fällen erforderlich.

Zum einen, wenn sich Änderungen im Vorstand nach § 26 BGB ergeben (also z.B. ein Vorstandsposten durch Neuwahl anders besetzt wird oder ein Vorstand aus seinem Amt ausscheidet). Dann ist mitzubringen: Abschrift des Wahlprotokolls.

Zum anderen ist zum Vereinsregister anzumelden, wenn die Satzung des Vereins geändert wird. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Mitgliederversammlungsprotokoll mit Beschluss der Satzungsänderung
- die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Hinweis hierauf
- die neue Satzung im neuen Wortlaut.

Die Anmeldung erfolgt wiederum über den Notar durch Mitglieder des (neuen) Vorstandes in der zur Vertretung erforderlichen Zahl.

V. Das Ende des Vereins

Wird das Vereinsleben eingestellt, soll also der Verein enden, wird der Verein durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Er geht nun in Liquidation, d.h. er wird abgewickelt, insbesondere werden die Verbindlichkeiten ermittelt und beglichen und das ggf. verbleibende Vereinsvermögen verteilt.

Es werden Liquidatoren bestellt. Die Auflösung und die Bestellung von Liquidatoren sind wieder über den Notar zum Vereinsregister anzumelden.

Auf der folgenden Seite, finden Sie als Anlage, ein Protokoll über die Gründung eines Vereins:

Protokoll

Am, den 2016, umUhr
versammelten sich in die Mitgliedschaftsinteressenten des künftigenVereins.

Vorsitzender/Versammlungsleiter war Es waren die in beigefügter Liste aufgeführten Personen anwesend.

Festgestellt wurde: Die Versammlung wurde ordnungsgemäß am unter Angabe der Tagesordnung einberufen und ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Gründung des Vereins mit dem künftigen Sitz in
2. Wahl des Vorstands
3. Eintragung des Vereins in das Vereinsregister

Nach eingehender Beratung und Verlesung wurde die beigefügte Satzung mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen angenommen und von mindestens sieben Mitgliedern eigenhändig unterschrieben.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d.h. zur Vertretung des Vereins befugt, wurden gewählt:

- zum 1. Vorsitzenden (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen
- zum 2. Vorsitzenden (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort)
mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen

Gewählt wurde in geheimer Wahl - durch Handaufheben - Zuruf - gemäß § der Satzung.

Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht wurde mit Stimmen bei Gegenstimmen und Stimmenthaltungen unter Beachtung von § der Satzung beschlossen und der Vorstand beauftragt, die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister zu beantragen.

(Ort, Datum)

Versammlungsleiter

Schriftführer